

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markt- und
Kirmesplätze vom 21. Dezember 1982
in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 16. November 2001

§ 1 **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Plätze aus Anlaß der Wochen- und Jahrmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Es gilt das Gebührenverzeichnis vom 16.11.2001 (Anlage I), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.
- (2) Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird bei Wochen- und Jahrmärkten als Tagesgebühr und bei Volksfesten (Kirmessen) für die Dauer der Veranstaltung festgesetzt. Bei der Berechnung der Marktstandgebühren wird der Tag als Einheit zugrunde gelegt. Bruchteile eines Tages, werden als ganzer Tag berechnet, ohne Rücksicht darauf, wie lange der Platz benutzt worden ist.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Länge des Fahrgeschäftes, des Verkaufsstandes, des Verkaufsplatzes, des Verkaufsfahrzeuges oder sonstiger erhöhter Gegenstände, welche zum Feilbieten von Marktwaren oder zum Darbieten von Schaustellungen dienen.
- (3) Angefangene Meter werden als ganze Meter berechnet.
- (4) Haben Fahrgeschäfte oder Marktstände Rundform, so wird zur Feststellung der entsprechenden Meterzahl der Durchmesser zugrunde gelegt.
- (5) Bei Kleinständen wird eine Mindestgebühr berechnet.

(6) Bei Ständen mit Spielautomaten ist die Anzahl der Spielautomaten Berechnungsgrundlage.

§ 4 **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht bei Volksfesten mit Zuweisung des Standplatzes, bei Wochen- und Jahrmärkten, sobald der Benutzer den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat.

§ 5 **Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Bei Wochen- und Jahrmärkten wird die Gebühr mit der Einnahme des Standplatzes zur Zahlung fällig. Sie ist bei Aufforderung an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Ottweiler zu zahlen. Ratenzahlungen sind unzulässig.

(2) Über den gezahlten Betrag wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Der Standinhaber hat die Empfangsbescheinigung bei sich zu führen und ggf. dem zur Kontrolle berechtigten Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Volksfesten (Kirmessen) wird die Gebühr bei Erteilung der Aufstellerlaubnis zur Zahlung fällig. Sie ist an die Stadtkasse Ottweiler zu zahlen bzw. zu überweisen. Bezüglich der Einzahlungs- bzw. Überweisungsbelege gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

Die Satzung ist am 21. Dezember 1982 in Kraft getreten.
Der erste Nachtrag ist am 07. 11. 1992 in Kraft getreten.
Der zweite Nachtrag ist am 01. 01. 2002 in Kraft getreten.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markt- und Kirmesplätze der Stadt Ottweiler vom 16. November 2001

I. Wochen- und Jahrmärkte

	EURO
1.1 <u>Wochenmärkte</u>	
Tagesgebühr je lfd. Meter des Verkaufstandes etc. nach § 3 Abs. 3	1,30
Mindestgebühr	3,10
1.2 <u>Jahrmärkte</u>	
Tagesgebühr je lfd. Meter des Verkaufstandes etc. nach § 3 Abs. 3	1,50
Mindestgebühr	5,10

2. Volksfeste (Kirmessen)

2.1 <u>Stadtteil Ottweiler</u>	
2.1.1 Autoskooter, Schlittenbahnen, Riesenräder und sonstige Großfahrgeschäfte pro lfdm.	12,80
2.1.2 Kinderfahrgeschäfte pro lfdm.	7,70
2.1.3 Schiffschaukeln, Verkehrsgarten, Reitbahnen u. ä. pro lfdm.	6,10
2.1.4 <u>Eis- und Imbissstände</u>	
2.1.4.1 Eckplätze u. bevorzugte Lage pro lfdm.	9,20
2.1.4.2 sonstige Plätze pro lfdm.	6,10
2.1.5 sonstige Verkaufsstände pro lfdm.	4,60
2.1.6 Sport- u. Schießhallen, Pfeil- u. Dosenwerfen pro lfdm.	4,60
2.1.7 <u>Verlosungsstände</u>	
2.1.7.1 Ausspielungen pro lfdm.	7,70
2.1.7.2 Spielautomaten pro Gerät	6,10
2.1.8 Mindestgebühr für Kleinstände	12,80
2.1.9 Zeltbetrieb mit Ausschank pro lfdm.	10,20
2.2 <u>Stadtteile Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach</u>	
2.2.1 Autoskooter, Schlittenbahnen, Riesenräder und sonstige Großfahrgeschäfte pro lfdm.	4,10
2.2.2 Kinderfahrgeschäfte pro lfdm.	2,60
2.2.3 Schiffschaukeln, Verkehrsgarten, Reitbahnen u. ä. pro lfdm.	2,00
2.2.4 <u>Eis- und Imbissstände</u>	
2.2.4.1 Eckplätze u. bevorzugte Lage pro lfdm.	3,10
2.2.4.2 sonstige Plätze pro lfdm.	2,00
2.2.5 sonstige Verkaufsstände pro lfdm.	1,50
2.2.6 Sport- u. Schießhallen, Pfeil- u. Dosenwerfen pro lfdm.	1,50
2.2.7 <u>Verlosungsstände</u>	
2.1.7.1 Ausspielungen pro lfdm.	2,60
2.1.7.2 Spielautomaten pro Gerät	2,00
2.1.8 Mindestgebühr für Kleinstände	4,10
2.1.9 Zeltbetrieb mit Ausschank pro lfdm.	3,10